

# Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuererentarifverordnung)

KanalStTO 2010

Ausfertigungsdatum: 26.10.2010

Vollzitat:

"Kanalsteuererentarifverordnung vom 26. Oktober 2010 (BAnz. 2010 S. 3646), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 431) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 19.12.2024 I Nr. 431

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2010 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 14 Absatz 2 durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der Küstenländer:

## § 1 Entgelte und Entgeltberechnung

(1) Für die Leistungen der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal sind die in der Anlage aufgeführten Entgelte zu entrichten. Sie gelten jeweils für eine aus zwei Kanalsteuerern bestehende Kanalsteuererrotte. Für Schiffe, die nur mit einem Kanalsteuerer besetzt werden, werden die Entgelte nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage um 15 Prozent und die Entgelte nach den Nummern 2, 3 und 5 bis 10 der Anlage um 50 Prozent ermäßigt. Für Schiffe, die auf Grund ihrer Abmessungen auf den Fahrtstrecken zwischen Brunsbüttel und Rüsterbergen keiner Besetzung durch Kanalsteuerer bedürfen, werden die Entgelte nach Nummer 1.1 der Anlage um 47 Prozent ermäßigt. Die Entgelte werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingezogen.

(2) Die Entgelte werden von demjenigen, der diese Leistung im eigenen oder fremden Namen veranlasst, erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 Euro nach unten abgerundet und ab 0,50 Euro nach oben aufgerundet. Die Entgelte werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechend Anwendung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Kanalsteuererentgelte verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Berechnung der Kanalsteuererentgelte ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für Binnenschiffe der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird

1. bei Seeschiffen und anderen nicht vermessenen Fahrzeugen die Bruttoreaumzahl und
2. bei Binnenschiffen und anderen nicht geeichten Fahrzeugen
  - a) die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder
  - b) die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen

von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt. Die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Kanalsteuereigentelne Verpflichtete zu tragen.

(6) Bei der Bemessung der Kanalsteuereigentelne werden als Bruttoreumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65); bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82) - Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoreumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransportern die um 15 Prozent reduzierte Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969);
2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388(X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoreumzahl;
3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen und nicht geeicht sind, die nach Absatz 5 Satz 2 geschätzten Bruttoreumzahl oder Tonnen;
6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Bruttoreumzahl oder Tonnen aller Fahrzeuge des Verbandes.

## § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalsteuereigentelneverordnung vom 29. März 1977 (BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1977), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2004 (BAnz. S. 19493) geändert worden ist, außer Kraft.

### Anlage (zu § 1 Absatz 1) Verzeichnis der Entgelte

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 431, S. 1 - 4;  
bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Es sind zu entrichten für		
1	das Steuern von Fahrzeugen,	
1.1	auf der Fahrtstrecke von der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse	
bei einer Bruttoreumzahl		
von	bis	Euro
0 -	500	1 201
501 -	600	1 207
601 -	700	1 212
701 -	800	1 214
801 -	900	1 220
901 -	1 000	1 229
1 001 -	1 100	1 234
1 101 -	1 200	1 247
1 201 -	1 300	1 257
1 301 -	1 400	1 264
1 401 -	1 500	1 275
1 501 -	1 600	1 289

1 601 -	1 700	1 295
1 701 -	1 800	1 301
1 801 -	1 900	1 317
1 901 -	2 000	1 318
2 001 -	2 100	1 319
2 101 -	2 200	1 321
2 201 -	2 300	1 325
2 301 -	2 400	1 330
2 401 -	2 500	1 338
2 501 -	2 600	1 346
2 601 -	2 700	1 348
2 701 -	2 800	1 351
2 801 -	2 900	1 363
2 901 -	3 000	1 382
3 001 -	3 250	1 394
3 251 -	3 500	1 413
3 501 -	3 750	1 417
3 751 -	4 000	1 435
4 001 -	4 250	1 439
4 251 -	4 500	1 451
4 501 -	4 750	1 479
4 751 -	5 000	1 497
5 001 -	5 250	1 505
5 251 -	5 500	1 523
5 501 -	5 750	1 538
5 751 -	6 000	1 556
6 001 -	6 250	1 566
6 251 -	6 500	1 571
6 501 -	6 750	1 596
6 751 -	7 000	1 618
7 001 -	7 250	1 635
7 251 -	7 500	1 661
7 501 -	7 750	1 681
7 751 -	8 000	1 687
8 001 -	8 250	1 695
8 251 -	8 500	1 703
8 501 -	8 750	1 707
8 751 -	9 000	1 727
9 001 -	9 250	1 743
9 251 -	9 500	1 764

9 501 -	9 750	1 785
9 751 -	10 000	1 792
10 001 -	10 250	1 800
10 251 -	10 500	1 809
10 501 -	10 750	1 830
10 751 -	11 000	1 851
11 001 -	11 250	1 877
11 251 -	11 500	1 898
11 501 -	11 750	1 919
11 751 -	12 000	1 942
12 001 -	12 500	1 947
12 501 -	13 000	1 954
13 001 -	13 500	1 969
13 501 -	14 000	1 989
14 001 -	14 500	2 023
14 501 -	15 000	2 054
15 001 -	15 500	2 057
15 501 -	16 000	2 097
16 001 -	16 500	2 129
16 501 -	17 000	2 167
17 001 -	17 500	2 194
17 501 -	18 000	2 237
18 001 -	18 500	2 267
18 501 -	19 000	2 305
19 001 -	19 500	2 342
19 501 -	20 000	2 376
20 001 -	20 500	2 384
20 501 -	21 000	2 421
21 001 -	21 500	2 448
21 501 -	22 000	2 486
22 001 -	22 500	2 520
22 501 -	23 000	2 549
23 001 -	23 500	2 562
23 501 -	24 000	2 611
24 001 -	24 500	2 654
24 501 -	25 000	2 699
25 001 -	25 500	2 716
25 501 -	26 000	2 742
26 001 -	26 500	2 759
26 501 -	27 000	2 789

27 001 -	27 500	2 812
27 501 -	28 000	2 842
28 001 -	28 500	2 872
28 501 -	29 000	2 898
29 001 -	29 500	2 946
29 501 -	30 000	2 979
für jede weiteren angefangenen 500 über 30 000		33
höchstens jedoch		4 151
1.2	auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von 10 Kilometern	12 vom Hundert,
	höchstens	100 vom Hundert
	des Betrages nach Nummer 1.1,	
2	die Wartezeit an Bord bis zur Abfahrt des Fahrzeugs, wenn die Abfahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert wird, nach Ablauf einer Stunde, für jede angefangene Stunde	69 Euro,
3	die Zeit der Fahrtunterbrechung, wenn das Fahrzeug aus nicht revierbedingten Gründen ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde	56 Euro,
4	die Tätigkeit bei den notwendigen Manövern in Fällen der Nummer 3 und Nummer 5	66 Euro,
5	die Wartezeit an Bord des Fahrzeugs, wenn die Abfahrt oder Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen verzögert wird, nach Ablauf von zwei Stunden für jede weitere angefangene Stunde	54 Euro,
6	die Wartezeit nach beendeter Tätigkeit bis zum Verlassen des Fahrzeugs, wenn der oder die Steuerer auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleiben, für jede angefangene Stunde	56 Euro,
7	den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Liegeplatz des Fahrzeugs außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals	
7.1	im Bereich der Binnenhäfen von Brunsbüttel und Kiel-Holtenau sowie an der Anlegebrücke der Bunkerstation Projensdorf	34 Euro,
7.2	im übrigen Bereich des Nord-Ostsee-Kanals	50 Euro,
8	den vergeblichen Weg, wenn der oder die Kanalsteuerer aus anderen als revierbedingten Gründen nicht an Bord genommen oder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wieder entlassen werden	75 Euro,
9	die Zeit der Abwesenheit von der Einsatzstation in Fällen der Nummer 8, wenn das Fahrzeug außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals liegt, für jede angefangene Stunde	56 Euro,
10	das Fehlen einer angemessenen Bordunterkunft ein Ausgleich in Höhe von	228 Euro.
Außerdem sind die Fahrtauslagen in Fällen der Nummern 7 und 8 zu erstatten.		